

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PrimeMesse GmbH, Königstraße 27, 70173 Stuttgart (im Folgenden PrimeMesse GmbH), für die Annahme von Transport- und Messedienstleistungen durch die PrimeMesse GmbH

– AUFRAGSANNAHME–

PRÄAMBEL

Die PrimeMesse GmbH (Auftragnehmer) ist ein Dienstleister im Bereich der Messe- und Eventlogistik. Sie bietet ihren Kunden (Auftraggeber) ein flächendeckendes Transportnetzwerk verbunden mit Event- und Logistikleistungen für Messen- und Kongresszentren. Die Leistungen bestehen insbesondere in der Beförderung des Messe- und Eventgutes zur vereinbarten Messe sowie dem sogenannten Messehandling, bestehend aus: der LKW Koordination am Messegelände, der Entladung des Messegutes per Stapler oder Kran am Messegelände, der Übergabe des Gutes am Messeplatz, der Zwischenlagerung von Leer und Vollgüter während der Messe sowie der Verladung nach der Messe und dem Rücktransport etc. Der konkrete Gegenstand der zu erbringenden Leistung bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist in der Auftragsbestätigung beschrieben.

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich, anwendbares Recht, Vertragsbestandteil

- 1.1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Durchführung und Besorgung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transport-, Logistik- sowie Messedienstleistungen (z.B. Messehandling), soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie gelten auch für zwischen den Parteien zukünftig abzuschließende Verträge gleicher Art.
- 1.1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Etwaige anders lautende Vermerke, die im Schriftverkehr zwischen der PrimeMesse GmbH und dem Auftraggeber verwendeten Vordrucke (Transportauftrag, Signaturen etc.) angebracht sind, haben insoweit keine Gültigkeit, auch wenn die PrimeMesse GmbH deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn die PrimeMesse GmbH den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der PrimeMesse GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 1.1.3 Ergänzend zu diesen Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und, soweit diese für logistische Leistungen nicht gelten, die Logistik-AGB, jeweils neuster Fassung. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen diesen Geschäftsbedingungen, den ADSp bzw. der Logistik-AGB vor, dies gilt insbesondere für die zwingenden Bestimmungen aus internationalen Übereinkommen wie CMR, MÜ, CIM, CMNI u.a. Bei Regelungslücken sowie außerhalb des Anwendungsbereichs der zwingenden internationalen Bestimmungen, gilt deutsches Recht.
- 1.1.4 Vertragsbestandteile sind (a) die Auftragsbestätigung, (b) ggfs. getroffene Zusatzvereinbarungen, wie Preisvereinbarung etc., (c) diese Geschäftsbedingungen (d) sowie die ADSp und (e) Logistik-AGB. Bei Widersprüchen zwischen diesen Geschäftsbedingungen und den übrigen in Ziffer 1.1.4 genannten Vertragsbestandteilen haben die Regelungen der einzelnen Vertragsbestandteile in der vorgenannten Reihenfolge Vorrang.

1.2 Angebot, Vertragsschluss

- 1.2.1 Alle Angebote der PrimeMesse GmbH sind freibleibend und unverbindlich (sie stellen lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes sog. *invitatio ad offerendum* dar), sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 1.2.2 Ein Vertragsschluss erfolgt grundsätzlich durch eine verbindliche Bestellung des Auftraggebers (Angebot) gefolgt von der verbindlichen Auftragsbestätigung (Annahme) der PrimeMesse GmbH. Bestellungen des Auftraggebers gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch die PrimeMesse GmbH schriftlich bestätigt wurden. Bestellungen kann die PrimeMesse GmbH innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- 1.2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung (Angebot) ab, so hat der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen (eingehend) nach Erhalt der Auftragsbestätigung, dieser schriftlich zu widersprechen (Fax reicht aus). Andernfalls kommt der Vertrag zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zu Stande.
- 1.2.4 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer **Wirksamkeit** der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail, Fax oder Einschreiben (Postbrief)
- 1.2.5 Sofern abweichend vom Vorstehenden die PrimeMesse GmbH dem Auftraggeber ein verbindliches schriftliches Angebot unterbreitet, so ist sie maximal 7 Tage an dieses Angebot gebunden.

1.3 Preise, Berechnungsgrundlage, Zahlungsbedingungen

- 1.3.1 Sämtliche Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und verstehen sich in EUR zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung, sowie etwaiger weiterer Gebühren, Steuern oder ähnlicher Abgaben (Zoll etc.), die infolge der Ausübung des Vertrages entstehen können.
- 1.3.2 Berechnungsgrundlage: 1 cbm = 333 kg, 1 LDM = 5 cbm, 13,6 LDM = 60 cbm bzw. Megatrailer/Jumbotrailer 80 cbm, 7 LDM = 40cbm.
- 1.3.3 Nicht in der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistungen werden nach marktüblichen Entgelten berechnet.
- 1.3.4 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vermerkt, sind Rechnungen sofort ohne Abzug fällig.
- 1.3.5 Bei Vertragsschluss kann die PrimeMesse GmbH eine Akontozahlung, Vorauszahlung oder für bereits erbrachte Leistungen Abschlagzahlungen verlangen.

- 1.3.6 Reklamationen von Rechnungen hat der Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen (eingehend, Fax reicht aus) ab Rechnungseingang schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber der PrimeMesse GmbH zu tätigen. Erfolgt innerhalb der vorbezeichneten Frist keine Reklamation, so gilt die Rechnung als von Kunden vollständig anerkannt.
- 1.3.7 Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Bankkonten der PrimeMesse GmbH geleistet werden. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen. Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle Kosten und Spesen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.3.8 Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Auftraggebers ausschließlich nach § 366 BGB verrechnet.

1.4 Zahlungsverzug und Liquiditätsprobleme des Auftraggebers

- 1.4.1 Der Auftraggeber befindet sich spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt in Verzug, ohne dass es dafür einer besonderen Mahnung bedarf.
- 1.4.2 Die PrimeMesse GmbH ist berechtigt, als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschaden bleibt davon unberührt.
- 1.4.3 Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die PrimeMesse GmbH eine Mahnung mit erneuter Fristsetzung aussprechen. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird die PrimeMesse GmbH ihre Rechtsanwälte mit der Durchsetzung der offenen Forderung beauftragen. Die hierbei entstehenden Anwaltskosten sind vom Auftraggeber als Verzugsschaden zzgl. Verzugszinsen zu tragen.
- 1.4.4 Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu beeinträchtigen oder die Erfüllung offener Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu gefährden – insbesondere bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen, der Protestannahme von Schecks oder Wechseln oder bei Stellung eines Insolvenzantrags – ist die PrimeMesse GmbH berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte:
 - sämtliche Leistungen aus dem betroffenen Vertragsverhältnis sowie die Rückgabe bereitgestellter Unterlagen zurückzubehalten oder
 - die weitere Leistung nur gegen angemessene Sicherheitsleistung zu erbringen.

Die PrimeMesse GmbH kann dem Auftraggeber in diesem Fall eine angemessene Frist setzen, binnen derer dieser Zug um Zug gegen die Leistung entweder die Gegenleistung zu erbringen oder eine Sicherheit zu leisten hat. Verstreicht diese Frist erfolglos, ist die PrimeMesse GmbH berechtigt:
(1) ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten;
(2) sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus dem betroffenen Vertrag sofort fällig zu stellen.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

- 1.4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich der PrimeMesse GmbH in den hier genannten Fällen unverzüglich zu informieren, damit die verbliebenen Rechtspositionen bestmöglich gesichert werden können.
- 1.4.6 Bis zur vollständigen Erfüllung fälliger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung steht der PrimeMesse GmbH ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB gegenüber Kaufleuten an den überlassenen Gegenständen/Unterlagen zu.

1.5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 1.5.1 Gegenüber Ansprüchen der PrimeMesse GmbH kann der Auftraggeber nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn die Aufrechnung erfolgt mit einem Anspruch auf Minderung oder Beseitigung von Mängeln oder Fertigstellung aus demselben Vertragsverhältnis.
- 1.5.2 Der Auftraggeber kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch der PrimeMesse GmbH und der Gegenanspruch des Auftraggebers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 1.5.3 Bei Verstößen gegen die vorgenannten Absätze haftet der Auftraggeber für den aus der Zuwiderhandlung entstandenen Schaden.

1.6 Abtretung, Pfändungen

- 1.6.1 Abtretungen oder Pfändungen von Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber der PrimeMesse GmbH sind der PrimeMesse GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- 1.6.2 Der Auftraggeber hat die durch die Abtretung, Pfändung oder Verpfändung erwachsenen Kosten zu tragen.

1.7 Subunternehmer

Die PrimeMesse GmbH ist berechtigt, die gesamte oder einen Teil der Ausführung der Dienstleistung an Subunternehmer zu vergeben. In jedem Fall haftet die PrimeMesse GmbH dem Auftraggeber gegenüber weiterhin für die ordnungsgemäße Ausführung solcher an Subunternehmer vergebenen Arbeiten, sofern der Subunternehmer nicht vom Kunden selbst ausgewählt wurde.

1.8 Verschwiegenheit und Kundenschutz

Die PrimeMesse GmbH behandelt grds. alle Informationen, die die PrimeMesse GmbH oder ihre Subunternehmer oder andere Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erhalten, vertraulich. Die PrimeMesse GmbH übernimmt jedoch keine Haftung für etwaige vorkommende Verschwiegenheits- oder Kundenschutzverletzungen!

2. BESONDERE ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR TRANSPORTDIENSTLEISTUNGEN

2.1 Be- und Entladung

- 2.1.1 Gemäß § 412 HGB ist der Auftraggeber bzw. für diesen der Verloader oder Empfänger zur Be- und Entladung der Güter verpflichtet, es sei denn es wurde im Auftrag etwas Abweichendes vereinbart.

- 2.1.2 Der Auftraggeber hat auf der Lieferebene (Verhältnis Lieferant/Versender zum Empfänger) oder beim Verlager Einfluss darauf zu nehmen, dass die vereinbarten Be- und Entladzeiten eingehalten werden. Der Auftraggeber haftet für etwaige Schäden, die durch die Be- und Entladevorgänge sowie für die Verspätungsschäden, die infolge verspäteter Be- und Entladung erfolgen.

2.2 Standgelder

- 2.2.1 Standzeiten werden nach den gesetzlichen Vorschriften vergütet. Standgeldfrei sind 2,5 Stunden für die Be- und Entladung. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, sind ersatzfähige Standzeiten mit einem angemessenen und üblichen Stundensatz zu vergüten.
- 2.2.2 Der Auftraggeber hat auf der Lieferebene (Verhältnis Lieferant/Versender zum Empfänger) oder beim Verlager Einfluss darauf zu nehmen, dass keine unnötigen Standzeiten anfallen.

2.3 Pflichten des Auftraggebers

- 2.3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gut, soweit erforderlich, ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 2.3.2 Der Auftraggeber haftet der PrimeMesse GmbH für alle durch mangelhafte Verpackung des Gutes verursachten Schäden an Personen, am Betriebsmaterial und an anderen Gütern sowie für alle durch mangelhafte Verpackung verursachten Kosten.
- 2.3.3 Der Auftraggeber hat dem Frachtbrief die Urkunden beizugeben, die für die vor der Ablieferung des Gutes zu erledigende Zoll oder sonstige amtliche Behandlung notwendig sind, oder diese Urkunden der PrimeMesse GmbH zur Verfügung zu stellen und dieser alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die PrimeMesse GmbH ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob diese Urkunden und Auskünfte richtig und ausreichend sind.
- 2.3.4 Soll gefährliches Gut versendet werden, so hat der Auftraggeber, die PrimeMesse GmbH rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Der Auftraggeber haftet der PrimeMesse GmbH für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Angaben entstehenden Schäden, es sei denn, dass der PrimeMesse GmbH ein Verschulden trifft.

2.4 Zoll- und Einfuhrverfahren

Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Auftraggeber selbst verpflichtet, für alle Warensendungen, die er aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in ein Drittland befördert haben will, das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln.

3. BESONDERE ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DAS MESSEHANDLING

3.1 Pflichten

- 3.1.1 Die Tätigkeit der PrimeMesse GmbH besteht soweit vereinbart in (1) der Entladung des **Messegutes** vom LKW, (2) der Zustellung des Messegutes (auf dem Ladehilfsmittel) auf dem vereinbarten gekennzeichneten Messestand (Halle/Stand), (3) sofern dies zeitlich noch nicht möglich ist mit dessen Zwischenlagerung, (4) nach Zustellung des Gutes am Messestand und nach Weisung des Auftraggebers mit der Einlagerung des **Leer-** und **Vollgutes**, (5) der Rückführung des Leer- und Vollgutes nach Beendigung der Messe zum Messestand sowie (6) der Beladung des LKW für den Rücktransport, sofern dies zeitlich noch nicht möglich ist mit dessen erneuten Zwischenlagerung.
- 3.1.2 Soweit nichts Anderweitiges vereinbart ist, ist die PrimeMesse GmbH nicht zum end- oder zum Verpacken des Messegutes verpflichtet. Das gleiche gilt für den Auf- und Abbau von Messeständen.

3.2 Definitionen

- 3.2.1 Mit **Messegut** wird das gesamte Gut (Exponate, Materialien) bezeichnet, welches zur/zum Messe/Event befördert wird oder wenn der Transport nicht durch die PrimeMesse GmbH, sondern durch einen Dritten erfolgt, von der PrimeMesse GmbH auf dem Messegelände in Empfang genommen wird.
- 3.2.2 Unter **Leergut** versteht man (Mehrweg-) Verpackungs- oder (Mehrweg-) Ladehilfsmittel (Verpackungen, Kartons, Kisten, Boxen etc.), die nach dem Aufbau des Messestandes völlig leer sind und auf Weisung einzulagern sind.
- 3.2.3 Unter **Vollgut** versteht man jegliches Ladehilfsmittel, Behälter, welches nicht vollständig leer ist und nach Aufbau des Messestandes auf Weisung des Auftraggebers einzulagern ist. Darunter fallen auch Werkzeuge, Restausstellungs- oder -standbaumaterialien, Leitern und Hubwagen etc., die am Messestand nicht benötigt werden.

3.3 Handling von Messe-, Leer- und Vollgut

- 3.3.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bringt die PrimeMesse GmbH ihr Messegut zu Messebeginn (Aufbaubeginn) zum vereinbarten gekennzeichneten Stand.
- 3.3.2 Das Leer- bzw. Vollgut, das eingelagert werden soll, ist der PrimeMesse GmbH transportgerecht aufbereitet und mit einem deutlich ausgefüllten Leer-, bzw. Vollgutaufkleber versehen, am Messestand zur Abholung bereit zu stellen.
- 3.3.3 Voll- und Leergutaufkleber erhalten Sie im Büro des von der PrimeMesse GmbH vor Ort auf dem Messegelände eingesetzten Messepartners. Pro Kollo (Stückgut) sind 2 Aufkleber an 2 gut sichtbaren Stellen anzukleben.
- 3.3.4 Übersteigt der Wert des einzelnen Leergutes einen Wert von über 200,00 €, so ist dies der PrimeMesse GmbH anzuzeigen. Ferner hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass das Leergut entweder witterungsunempfindlich ist, oder das Leergut ist durch Folie so zu schützen, dass es keinen Schaden durch Nässe oder Regen nehmen kann. Bei dem Handling des Leergutes kann das Gut (beim Durchfahren der Messehallen und Überqueren des Messegeländes) Regen ausgesetzt sein.
- 3.3.5 Nach Beendigung der Messe wird das Leergut schnellstmöglich nach und nach zum Messestand retourniert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PrimeMesse GmbH – Auftragsannahme---

- 3.3.6 Befindet sich Leer- oder Vollgut nach Beendigung der offiziellen Auf- und Abbauphasen noch in den Messehallen, so kann es von der PrimeMesse GmbH aufgrund einer Anweisung des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers abtransportiert werden, auch wenn keine Bestellung des Auftraggebers vorliegt.
- 3.3.7 Reklamationen jeglicher Art, die das Handling betreffen, insbesondere Beschädigungen an Messe-, Leer- und Vollgut, sind unverzüglich der PrimeMesse GmbH anzuzeigen. Die PrimeMesse GmbH beauftragt ihren Messepartner vor Ort mit der Erstellung eines schriftlichen Schadenprotokolls. Der Auftraggeber hat den Schaden mit Lichtbildern zu dokumentieren und diese der PrimeMesse GmbH zusammen mit dem schriftlichen Schadenprotokoll innerhalb einer Frist von 7 Tagen zuzusenden.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Haftung

- 4.1.1 Die Haftung der PrimeMesse GmbH endet mit dem Abstellen des **Messegutes** am vereinbarten gekennzeichneten Stand, auch dann, wenn der Auftraggeber/Aussteller oder dessen Beauftragter nicht anwesend ist. Es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- 4.1.2 Die Haftung hinsichtlich von **Leer-** und **Vollgut** beginnt mit dessen Übernahme am Stand und endet mit dem Abstellen am Stand nach Beendigung der Messe, auch dann, wenn der Auftraggeber/Aussteller oder dessen Beauftragter nicht anwesend ist. Es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- 4.1.3 Bei Verpackungen, Kisten, Boxen etc., die als **Leergut** deklariert sind, wird keine Haftung für etwaigen Inhalt (Werkzeuge, Restausstellungs- oder standbaumaterialien etc.) übernommen. Ausstellungs- oder standbaumaterial muss vom Aussteller/Standbauer als Vollgut deklariert werden!
- 4.1.3 Beim Rücktransport beginnt die Haftung erst bei der direkten Abholung vom Stand, auch wenn die Versandaufträge schon vorher bei der PrimeMesse GmbH abgegeben worden sind.
- 4.1.3 Für nicht durch die PrimeMesse GmbH durchgeführte bzw. veranlasste Transporte übernimmt die PrimeMesse GmbH für die Verladung und deren Überprüfung der Verstaueung sowie der Verpackung der Ware keinerlei Haftung.
- 4.1.4 Es gelten die nachstehenden Haftungsbeschränkungen. Dem Auftraggeber wird der Abschluss einer eigenen Transport- und Lagerversicherung empfohlen.
- 4.1.5 Ergänzend zu diesen Geschäftsbeziehungen gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im expeditionellen Gewahrsam auf 5,00 €/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie ferner je Schadenfall bzw. Ereignis auf 1 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für den Fall, dass die CMR durch Selbsteintritt, Fixkostenspedition, Sammelladung o.a. auf diesen Vertrag Anwendung finden sollte, gelten die gesetzlichen Haftungshöchstbeträge und -beschränkungen der CMR. Auch andere zwingende gesetzliche Regelungen (z.B. aus MÜ, CIM etc.) gehen diesen AGB vor. Ergänzend wird vereinbart, dass (1.) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2.) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.

4.2 Ergänzungen, Salvatorische Klausel

- 4.2.1 Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden des geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen dieser Schriftformklausel.
- 4.2.2 Alle zwischen den Vertragsparteien vor dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind durch den Abschluss dieses Vertrages überholt.
- 4.2.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung zwischen der PrimeMesse GmbH und dem Auftraggeber vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks des jeweiligen Vertragsbestandteils vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des Vertrages die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

4.3 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen den Parteien gilt als Gerichtsstand der Sitz der PrimeMesse GmbH (Stuttgart). Für den Fall, dass ein ausschließlicher Gerichtsstand zwingend gesetzlich geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall, dass neben einem gesetzlichen ausschließlichen Gerichtsstand ein zusätzlicher Gerichtsstand zulässig ist, gilt der Gerichtsstand STUTTGART als zusätzlich vereinbarter Gerichtsstand (Prorogation).